

Akademische Gerichts- und Verhandlungssäle

Neue Orte für juristische Rhetorik

Rüdiger Wulf*

„Der (Rechts)Streit ist der Vater aller Dinge!“ (Frei nach Heraklit)

A. Ausgangslage

Medizinstudenten lernen am Krankenbett. Chemie- und Pharmaziestudenten stehen im Labor. Sportstudenten trainieren im Stadion und in der Sporthalle. Angehende Sprachwissenschaftler führen Konversation mit Muttersprachlern oder reisen ins Ausland, um vor Ort die Sprache zu lernen und zu sprechen. Theologen proben Predigten von der Kanzel. Studierende der Archäologie und der Geschichte beteiligen sich an Ausgrabungen. Biologie- und Geologiestudenten machen Exkursionen.

Und Jurastudenten? Sie sitzen in Hörsälen und hören passiv Vorlesungen über Rechtsgebiete, in denen sie sich abstrakt Wissen aneignen, die rechtlichen Zusammenhänge aber oft nicht verstehen, die Normen unzureichend anwenden, die rechtlichen Grundlagen nicht bewerten und das Recht nicht fortentwickeln (wollen).¹ Schlimmer: Sie gehen zu Repetitoren, um sich dort für teures Geld auf das Examen vorzubereiten. Noch schlimmer: Sie gehen bereits ab den ersten Semestern zum „Baby-Rep“, um sich dort an einer „Schattenfakultät“ ausbilden zu lassen. Am Schlimmsten: Dieser Zustand wird weitgehend hingenommen.

Dessen ungeachtet gibt es hervorragende Ausbildungsliteratur² und ausgezeichnete Lehrangebote an juristischen Fakultäten. Der Verfasser erinnert sich an das Repetitorium zum Bürgerlichen Recht an der Universität Tübingen bei *Joachim Gernhuber*.³ Er schwärmt von den für das öffentliche Recht begeisternden Vorlesungen von *Günter Dürig*. Er denkt zurück an tiefsschürfende strafrechtliche und strafprozessuale Seminare bei *Jürgen Baumann*. Dagegen hatte ein Repetitor keine Chance.

Auch in der Gegenwart gibt es positive Beispiele für gute Hochschuldidaktik. So besteht an der Bucerius Law School in Hamburg ein Zentrum für Juristisches Lernen (ZJL): Zu den Aufgaben des Zentrums für Juristisches Lernen gehören insbesondere

* Dr. Rüdiger Wulf ist Honorarprofessor der Universität Tübingen, Ministerialrat im Justizministerium Baden-Württemberg und Ehrenmitglied im Tübinger Debattierclub „Streitkultur e.V.“.

- 1 Zu den Stufen kognitiver Vorgänge instruktiv, aber zu wenig beachtet die Bloom'sche Taxonomie, vgl. *B. S. Bloom/D. R. Krathwohl*, *Taxonomy of educational objectives – The classification of educational goals*, New York: Longmans, 1956; weiter revidiert von *L. W. Anderson/D. R. Krathwohl* (Hrsg.), *A taxonomy for learning, teaching and assessing – A revision of Bloom's Taxonomy of educational objectives*; Boston: Allyn & Bacon 2001.
- 2 *D. Medicus*, Bürgerliches Recht. 20. Aufl.; Köln et al. 2008 („Der große Medicus“) ders., Grundwissen zum Bürgerlichen Recht. Ein Basisbuch zu den Anspruchsgrundlagen; 8. Aufl.; Köln et al. 2008 („Der kleine Medicus“).
- 3 *B. Grunewald*, Bürgerliches Recht. Ein systematisches Repetitorium; 8. Aufl.; München 2008 (begründet von *Joachim Gernhuber* – dem Vater der Autorin).

die methodische Anleitung und Begleitung der Studierenden während ihres gesamten Studiums, etwa durch Methodentrainings-Kurse und "Klausurenklinik"; die Konzeption und Organisation der Examensvorbereitung; die kontinuierliche Weiterentwicklung der didaktischen Kompetenz. Angestrebt wird die Vermittlung von Methodenkompetenz als fächerübergreifende Querschnittsaufgabe. Mit dem Einführungskurs im Propädeutikum beginnend bietet das ZJL im ersten Studienjahr Kurse zur juristischen Lernmethodik und Klausurtechnik an, im weiteren Studienverlauf auch zur Hausarbeitstechnik. Darüber hinaus steht den Studierenden während des gesamten Studiums die "Klausurenklinik" offen: In Einzelgesprächen werden schriftliche Prüfungsleistungen analysiert und Hinweise zur Verbesserung der persönlichen Lernstrategie gegeben ... In der zweiten Studienhälfte konzentriert sich die Arbeit des Zentrums für Juristisches Lernen auf die Konzeption und Organisation des Examensvorbereitungsprogramms (EVP) an der Bucerius Law School, das die Studierenden auf den staatlichen Teil der ersten juristischen Prüfung vorbereitet. Schließlich gehen vom Zentrum für Juristisches Lernen Impulse aus zur didaktischen Entwicklung der Bucerius Law School in den Bereichen curriculare Entwicklung, didaktische Standards (etwa für die Klausurenkorrektur und Kleingruppenarbeit) und Mitarbeiterfortbildung, innovative Lehrmethoden sowie rechtsdidaktische Forschung.⁴

Die Juristische Fakultät der Universität Heidelberg setzt mit ihrem „Heidelpräp“ Maßstäbe für die Ausbildung:⁵ Dozentenkurse, Examenstutorium, Klausurentraining, Einzelanalyse und Simulation der mündlichen Examensprüfung.

Unlängst wurde an der Juristischen Fakultät der Universität Passau ein Institut für Rechtsdidaktik⁶ gegründet, in dessen Rahmen drei ambitionierte Lehrprofessoren – freilich unter Durchbrechung der Einheit von Forschung und Lehre – eine einjährige intensive Examensvorbereitung innerhalb der juristischen Fakultät ermöglichen. Das sind ländliche Ausnahmen, welche die defizitäre Gesamtsituation bestätigen.

Mängel bestehen auch und insbesondere in der Vorbereitung auf das mündliche Examen und in der juristischen Rhetorik. Man kann im Jurastudium ohne größere mündliche Leistungen bis zum Examen kommen. Dies ist bedauerlich, weil die Sprachkompetenz von Jurastudenten deutlich nachgelassen hat, nicht nur bei den zunehmenden Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sondern auch für manche „Muttersprachler“. Im Übrigen geht jeder Student erst dann ins Examen, wenn er viele Klausuren unter Examensbedingungen erfolgreich geschrieben hat. Dagegen gehen Viele ohne eine entsprechende Vorleistung in die mündliche Prüfung. Sich als Zuhörer einmal in eine mündliche Prüfung zu setzen, bringt nur wenig, weil die Situation als Zuhörer bzw. als Kandidat nicht vergleichbar ist.

4 www.law-school.de/zjl.html?&L=0bls-cd, zuletzt besucht am 8. Juni 2010.

5 www.examensvorbereitung-heidelberg.de, zuletzt besucht am 8. Juni 2010.

6 www.jura.uni-passau.de/ird_start.html, zuletzt besucht am 8. Juni 2010.

Inhaltlich fallen vor allem immer wieder Mängel im Prozessrecht auf. Man kann sich das Zivilrecht und das öffentliche Recht ein Stück weit nur mit dem materiellen Recht erarbeiten, nicht aber das Strafrecht. Es lebt vom Strafprozess und verwirklicht sich im Strafverfahren. Bis auf ein kurzes Gerichtspraktikum haben viele Studierende keine konkrete Anschauung vom gerichtlichen Verfahren. Die Möglichkeit, Hauptverhandlungen vor dem Amts- oder Landgericht „live“ zu verfolgen und verfahrensrechtlich zu analysieren, nutzen die Wenigsten. Virtuell bei „Richterin Barbara Sallesch“ oder „Richter Alexander Hold“ lernt man das Strafverfahren in der Praxis nicht kennen.

B. Akademische Gerichts- und Verhandlungssäle

Dagegen gibt es an jeder größeren u.s.-amerikanischen Law School einen so genannten Moot Court, in dem Gerichtsverhandlungen im Rahmen der „clinical legal studies“ simuliert werden.⁷ Viele Law Schools leisten sich hauptberufliche Dozenten, die den Studierenden die juristische Rhetorik praktisch vermitteln.⁸ Wenn deutsche Juristen denen auf internationaler Ebene begegnen, sind sie im Nachteil.

Mit der Einführung von juristischen Schlüsselqualifikationen⁹ zieht man in Deutschland nach. Das ist im Grundsatz zu begrüßen. Was juristische Schlüsselqualifikationen sind, wird sehr unterschiedlich ausgelegt. Das Spektrum reicht von „Latein für Juristen“ bis hin zur Erstellung von Powerpoint-Präsentationen, die zum Teil keinen Erkenntnisgewinn bringen oder die Rhetorik noch mehr verkommen lassen.¹⁰

I. „Moot Court“ der Bucerius Law School in Hamburg

Bezeichnenderweise war es die im Jahr 2000 akkreditierte private Bucerius Law School, die – soweit ersichtlich – in Deutschland den ersten „Moot Court“ auf einem Campus eingerichtet hat.¹¹ Das dürfte wesentlich mit der besseren finanziellen Ausstattung zu tun haben als bei staatlichen Universitäten. In der Außendarstellung der Law School kommt der in einem schönen Kuppelraum gelegene Moot Court freilich nicht vor.

7 Eingehender *D. Benighaus*, Clinics – eine Anregung für die Anwaltsstation! JuS 7/2010, S. XXX-XXXVI.

8 Dr. Michael Hoppmann, Ehrenvorsitzender des Tübinger Debattierclubs „Streitkultur e. V.“ ist beispielsweise Rhetorik-Lehrer an einer Law School in Boston/USA; vgl. T. C. Bartsch/M. Hoppmann/B. F. Rex/M. Vergeest, Trainingsbuch Rhetorik, Stuttgart 2008.

9 Vgl. R. Brinktrine/H. Schneider, Schlüsselqualifikationen. Einsatzbereich, Examensrelevanz, Examenstraining, Berlin/New York 2008, 144 S.; Rezension von R. Wulf, in: JA 2009, Heft 8-9, S. IV.

10 Vgl. unausrottbar die Folie: „Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und stehe für Fragen zur Verfügung!“. „If you have nothing in your head, use overhead. If you don't come to the point, use power-point.“

11 Raum 1.21, Jungiusstraße 6, 20350 Hamburg, auf der Homepage der Bucerius Law School nicht näher beschrieben (www.law-school.de, zuletzt besucht am 5. Juni 2010).

Es erstaunt, dass in der zum Teil über 500jährigen Geschichte der klassischen deutschen Juristen-Fakultäten niemand früher auf den Gedanken gekommen ist, dass man mit angehenden Juristen Gerichtsverhandlungen simulieren sollte.

II. Lautenschläger-Saal der Universität Heidelberg

Der Lautenschläger-Hörsaal der Juristischen Fakultät wurde am 25. November 2008 im vorderen Anbau des Juristischen Seminars der Universität Heidelberg eröffnet.¹² Einen „niedrigen sechsstelligen Betrag“ hat MLP-Gründer und Freund der Fakultät, Manfred Lautenschläger, dafür gespendet. Dort sollen Studierende nun lernen, was in der bisherigen Ausbildung zu kurz kam: Kommunikationsfähigkeit und Überzeugungskraft. Näheres kann nicht berichtet werden, da die Universität und die Juristische Fakultät den Saal im öffentlichen Teil ihres Internetauftrittes nicht erwähnen.

III. Gerichtslabor der Universität Bochum

Das Gerichtslabor¹³ der Ruhr-Universität Bochum wurde am 8. Dezember 2009 als dritter akademischer Gerichtsaal seiner Bestimmung übergeben. Das Projekt kostete ca. 50.000 € und wurde aus Studiengebühren finanziert.

In dem Lehrraum im Untergeschoss ist alles komplett: Ein Richterpodest, die Bänke der Kläger und Beklagten, der Zeugenstuhl, die Zuschauersitze. Auch Tisch-Mikros sind installiert. Alles wie in der echten Rechtsprechung. Mit zwei Ausnahmen: An der Wand hängen ein Porträt des Bundespräsidenten und eine Deutschland-Flagge. Und es sind Kameras installiert; was viele echte Richter scheuen wie die Pest. Anhand der Videos soll das Auftreten der Studierenden im Gerichtslabor später in Seminaren analysiert werden. Denn: Juristen taugen wenig bis nichts, wenn sie nicht auch zu überzeugen verstehen, wenn sie keine gute Rede führen können – gerade auch im Haifischbecken Gerichtssaal. „Wir bilden hier kein Wolkenkuckucksheim aus“, stellt Uni-Rektor Prof. Dr. Elmar W. Weiler klar.¹⁴

Das Gerichtslabor verfügt über 44 Zuschauerplätze. Ein Notariat stattete das Gerichtslabor mit einer ausreichenden Zahl von Roben aus. Näheres findet man auf der Homepage der Juristischen Fakultät nicht.

IV. „Gerichts- und Verhandlungssaal“ der Universität Tübingen

Der „Gerichts- und Verhandlungssaal“ wurde auf Initiative der Juristischen Fakultät eingerichtet. Die Mittel für den Umbau (über 20.000 €) stellte die Zentrale Verwal-

12 Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, 69117 Heidelberg.

13 Raum GC 03/49; www.ruhr-uni-bochum.de/jura/dekanat/mitteilungen/Newsletter8.pdf, zuletzt besucht am 5. Juni 2010; vgl. auch JUS 7/2010, S. XXVIII und XXX.

14 www.derwesten.de/staedte/bochum/Gerichtslabor-macht-Jura-Studenten-in-Bochum-fit-fuer-die-Praxis-id2239381.html, zuletzt besucht am 5. Juni 2010.

tung. Mobiliar und Zubehör (ca. 10.000 €) stammen von Sponsoren, um die sich die Juristische Fakultät bemüht hat. Die feierliche Einweihung fand am 10. Juni 2010 in einer ganztägigen Veranstaltung statt. Der offizielle Teil mit dem Festvortrag von Prof. Dr. Joachim Knappe „Die Gerichtsrede. Eine klassische Form der Rhetorik“ ist auf im Tübinger Internet Multimedia Server („timms“) abrufbar.¹⁵ Der „Gerichts- und Verhandlungssaal“¹⁶ befindet sich im Erdgeschoss des Zentralgebäudes der Universität und ist behindertengerecht erreichbar und nutzbar. Er ist multifunktional einsetzbar und steht allen Fakultäten zur Verfügung. Es können Gerichtsverhandlungen – auch Moot Courts –, Debatten, Verhandlungen, Konferenzen, Prüfungsge- spräche und andere Kommunikationsformen mit rhetorischen Elementen simuliert werden. Er kann nach wie vor zu Vorlesungen, Übungen und Seminaren verwendet werden. Auf dem erhöhten „Gerichts- und Verhandlungsteil“ ist Platz für zwei Tische mit drei Personen auf jeder Seite, zwei Zweier-Tische, zwei Einer-Tische und zwei Stehpulte. Damit können flexibel folgende Szenarien gebildet werden: „Gericht“ (unterschiedlicher Größe), „Debatte“, „Runder Tisch“ (unterschiedlicher Größe) und „Hörsaal“. Im Zuhörerteil befinden sich ca. 50 Stühle mit Tischen. Die multifunktionale Verwendung, auf die hier Wert gelegt wurde, ist neu.

Der Saal ist mit stationärem Beamer ausgestattet. Eine leistungsfähige Videokamera stellt das Zentrum für Datenverarbeitung. Eine Tischglocke und ein Auktionsham- mer mit Schlagplatte stehen zur Verfügung. Außerdem können fünf Roben unter- schiedlicher Größe verwendet werden. Auf der Homepage der Juristischen Fakultät ist der Gerichts- und Verhandlungssaal eingehend dargestellt.¹⁷ Ein Leporello ist verfügbar und hängt vor dem Saal aus. Für die wichtigsten Fragen (Konzeption, Be- legung, Technik/Zubehör, Öffnung und Lage, technische Probleme vor Ort) sind Ansprechpartner genannt und in der Außendarstellung ersichtlich.

V. Vergleich

Mit vier von 42 Fakultäten¹⁸ verfügen bislang nur knapp zehn Prozent aller juristi- schen Fakultäten in Deutschland über einen Gerichts- und Verhandlungssaal. Es be- steht also bereits zahlenmäßig ein erheblicher Nachholbedarf.

Die skizzierten Gerichtssäle lassen sich in zwei Gruppen einteilen. In der ersten Gruppe befinden sich die Gerichtssäle in Bochum und Heidelberg, die mit beträcht- lichen Investitionen ausschließlich für Gerichtsverhandlungen umgebaut und pro- fessionell ausgestattet wurden. Das feste Mobiliar erschwert die Realisierung unter- schiedlicher Szenarien. Beim Heidelberger Saal fällt auf, dass er von außen einsehbar

15 timms.uni-tuebingen.de.

16 Hörsaal 4, Neue Aula, Geschwister-Scholl-Platz, 72074 Tübingen.

17 www.jura.uni-tuebingen.de/studium/Gerichtssaal, zuletzt besucht am 5. Juni 2010.

18 Liste in de.wikiversity.org/wiki/Liste_der_juristischen_Fakultäten_in_Deutschland.

ist. Das könnte bei den Teilnehmern zu Hemmungen führen. Zur zweiten Gruppe gehören die multifunktionalen Räume in Hamburg und Tübingen. Sie ermöglichen eine flexible Nutzung und bieten einen geschützten Rahmen.

Ob die Gerichtsverhandlungen in Roben („auf“)geführt werden, ist Geschmackssache. Jedenfalls sollen sie weder einschüchtern noch belustigen.

Ein Flyer und/oder eine öffentlich einsehbare Homepage sollten den Zugang zum Moot Court erleichtern und den Studierenden vorab einen Blick in den Saal ermöglichen.

Für die bestehenden Säle gibt es – soweit ersichtlich – noch keine didaktischen Konzepte.

C. Einzelne Bausteine juristischer Rhetorik

Auf der Suche nach einem didaktischen Konzept für akademische Gerichts- und Verhandlungssäle sollen zunächst einzelne Bausteine juristischer Rhetorik zusammengestellt werden, die im Rahmen eines Curriculums berücksichtigt werden können bzw. berücksichtigt werden sollten.

I. „Gerichtsverhandlungen“

Erster Baustein sind Gerichtsverhandlungen, die im Rahmen von juristischen Schlusselqualifikationen simuliert werden. Es sollte angestrebt werden, dass jeder Jurastudent einmal oder mehrfach an einer solchen Gerichtsverhandlung mitwirkt und einen Redebeitrag leistet. Von besonderer Bedeutung erscheint dies im Schwerpunktbereich „Strafrechtspflege“ oder vergleichbaren Schwerpunktbereichen. Eine klassische Form der Rhetorik ist die Gerichtsrede,¹⁹ bei der ein Orator Ankläger oder Verteidiger ist und entsprechend plädiert. Dies will gelernt und geübt sein, ehe man sich in der Praxis bewährt.²⁰ Solche simulierten Gerichtsverhandlungen stehen und fallen mit der Auswahl des zugrunde liegenden Falls. Praktiker haben eher einen Zugang zu geeigneten Fällen; sie sollten einbezogen werden.²¹ Die Aufbereitung von realen Fällen für simulierte Gerichtsverhandlungen ist aufwändig.

19 T.-M. Seibert, *Gerichtsrede – Wirklichkeit und Möglichkeit im forensischen Diskurs*, Berlin 2004; zum Aufbau T. Walter, *Kleine Rhetorikschule für Juristen*, München 2009, S. 117 ff.

20 Instruktiv das rechtshistorische Seminar von Prof. Dr. Inge Kroppenberg an der Universität Regensburg „Inszenierung von Recht – Berühmte Gerichtsreden in Rechtsgeschichte und Literatur“ im SS 2007.

21 Richtungsweisend der strafrechtliche Moot Court an der Universität Tübingen von Prof. Dr. Hans-Ludwig Günther, Prof. Dr. Jörg Kinzig und RiOLG Axel Wendler in Kooperation mit ELSA.

II. Moot Court-Wettbewerbe

In den oben genannten simulierten Gerichtsverhandlungen wird gleichsam die Basis gelegt für die Teilnahme an Moot Court-Wettbewerben. Aus einer großen Breite entwickelt sich erfahrungsgemäß eine bessere Spalte.

Solche Moot Courts können zunächst auf Fakultätsebene durchgeführt werden. Sie bilden damit einen soliden Mittelbau für nationale und internationale Wettbewerbe.

Eine Zwischenstufe sind bilaterale geführte Moot Courts zwischen zwei Universitäten. Das gibt es noch nicht, wäre aber interessant und würde – bei Lehrenden und Lernenden – „den Blick über den Tellerrand“ erweitern.

Gelegenheit an internationalen Moot Court-Wettbewerben teilzunehmen, gibt es reichlich. Allerdings muss bei den zeitaufwändigen Vorbereitungen eine qualifizierte Betreuung durch Professoren und Assistenten gewährleistet werden. Gute bis sehr gute englische Sprachkenntnisse sind Voraussetzung. In der folgenden Liste werden die wichtigsten Moot-Court-Wettbewerbe ohne Reihen- und Rangfolge aufgelistet:

- Philip C. Jessup International Law Moot Court Competition²² (Völkerrecht)
- Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot²³ (Arbeitsrecht)
- European Law Moot Court²⁴ (Europarecht)
- Frankfurt Investment Arbitration Moot Court²⁵ (Internationales Wirtschaftsrecht)
- The Telders International Law Moot Court Competition²⁶ (Europarecht)
- Jean Pictet Competition²⁷ (Menschenrechte)
- International Roman Law Moot Court (Römisches Recht)

Die Liste zeigt, dass es vor allem Moot Courts für Rechtsgebiete mit internationalem Bezug gibt.

III. „3D“: Deklamation, Disputation, Debatte

Die Rhetorik lebt von ihren unterschiedlichen Gestaltungsformen. Es wäre gut, wenn die Studierenden an die verschiedenen rhetorischen Elemente herangeführt und diese auch üben würden.

Die Deklamation im weiteren Sinne ist eine Übungsrede, durch die sich der angehende Redner ausbildet. Hier geht es „nur“ um die einzelne Rede, nicht um Rede

22 www.ilsa.org/jessup.

23 www.cisg.law.pace.edu/vis.html.

24 zealot.mrnet.pt/mootcourt/.

25 www.merton-zentrum.uni-frankfurt.de/Startseite/FIAC_International_Student_Moot_Court/index.html.

26 www.grotiuscentre.org/com/doc.asp?DocID=346.

27 www.concourspictet.org/index_en.htm.

und Gegenrede. Aber auch eine solche Deklamation ist schwierig genug. So muss der Deklamierende auf den Inhalt und die Überzeugungskraft seiner Argumente achten. Und er muss die Rede in Mimik, Gestik und Sprache überzeugend und passend vortragen. Das will gelernt und geübt sein. Im engeren Sinne ist die Deklamation eine rednerische Übungsform, die einen strittigen Rechtsfall zum Thema hat, etwa den bekannten Kirschendiebfall. Ziel der Deklamation ist die Entscheidung über einen fiktiven Fall mit Hilfe gegebener Rechtsnormen und rechtlicher Grundprinzipien.²⁸ Vorbild dafür ist nicht das moderne Gerichtswesen. Oberstes Prinzip der Entscheidung über Schuld und Unschuld ist ein rationales Gerechtigkeitsverständnis. Gerade diese rhetorische Form ist gut für den Einstieg geeignet, weil sich die Redner auf sich und auf seine Rede konzentrieren kann. Allgemein ist die Gerichtsrede eine klassische Form der Rhetorik.

Die Disputation ist ein wissenschaftliches Streitgespräch (zur Erlangung von akademischen Graden).²⁹ Hier werden alle Kenntnisse und Fertigkeiten wie bei der Deklamation verlangt, darüber hinaus aber ein gekonnter Umgang mit der Gegenmeinung.³⁰ Die Disputation ist ein streng regelgeleiteter Dialog, der auf die Prüfung der argumentativen Konsistenz und glaubhaften Haltbarkeit einer These ausgerichtet ist. Sie wird von zwei Teilnehmern bestritten, dem Defendanten und dem Opponenten. Der Defendant stellt eine These vor und verteidigt deren Schlüssigkeit, der Opponent hinterfragt ihre Prämissen und überprüft ihre Konsistenz. Über die Regeln wacht ein Präsident. Bewertet wird die Disputation von mindestens zwei Juroren, von denen einer auch die Aufgaben des Präsidenten übernehmen kann.³¹

Die Debatte ist die rednerische Auseinandersetzung zweier Fraktionen (Pro und Contra) zur Klärung einer strittigen Frage. Aufgeteilt in Regierung und Opposition stehen sich zwei bzw. drei Redner gegenüber und wägen Pro- und Contra-Argumente möglichst überzeugend gegeneinander ab. Die Regeln dieses Wettstreits bestimmt das Debattierformat, etwa das sportliche Turnierformat der Offenen Parlamentarischen Debatte (OPD),³² der British Parliament Style (BPS) oder nach den Regeln der Tübinger Debatte (TüD),³³ der traditionsreichsten Publikumsdebatte in Deutschland. Besonders für Schüler und Studenten dient das Debattieren der Kompetenzentwick-

28 Regelwerk unter www.streitkultur.net/images/stories//regeln%20der%20deklamation%203%200.pdf zuletzt besucht am 20. Juni 2010.

29 Regelwerk unter www.streitkultur.net/Disputation/Regeln%20der%20Disputation%202.7b.pdf zuletzt besucht am 20. Juni 2010.

30 Ablaufplan unter www.streitkultur.net/Disputation/II.05.4.V01%20DISPUTATION_Ablaufplan.pdf, zuletzt besucht am 20. Juni 2010.

31 Vgl. www.streitkultur.net/content/view/21/42/, zuletzt besucht am 20. Juli 2010.

32 T.-C. Bartsch/M. Hoppmann/B. Rex (Hrsg.), Handbuch der Offenen Parlamentarischen Debatte; 4. Aufl.; Göttingen 2006 und opd.streitkultur.net/, zuletzt besucht am 20. Juni 2010.

33 Vgl. tuebingerdebatte.streitkultur.org/tm_info_regeln.htm, zuletzt besucht am 20. Juni 2010.

lung im klaren Denken sowie im überzeugenden Auftreten und Reden.³⁴ Da es in dem meisten Universitätsstädten Debattierclubs³⁵ gibt, die im Verband der Debattierclubs an Hochschulen (VDCH) organisiert³⁶ und rege tätig sind,³⁷ empfiehlt sich eine Zusammenarbeit mit diesen Vereinen. Es ist erstaunlich, was studentische Tutoren im Peer-Group-Learning von Gleichaltrigen an Motivation und Leistung herausholen.³⁸ Es ist erfreulich dass die Hertie-Stiftung,³⁹ die ZEIT⁴⁰ und andere Institutionen das Debattieren an Schulen und Hochschulen fördern. Am 27. Januar 2011 findet – mit freundlicher Unterstützung eines juristischen Verlages - der 1. Tübinger Rechtsrhetorik-Cup für Studierende der dortigen Juristischen Fakultät statt. Mit ihm soll für die juristische Rhetorik geworben werden.

IV. Redeschulung, Gesprächs- und Verhandlungsführung

Juristen haben im Alltag einen sprechenden Beruf. Sie müssen telefonieren, sich vorstellen, Gesellschaftsreden halten, neue Mitarbeiter vorstellen, Mitarbeitern zum (runden) Geburtstag gratulieren, Mitarbeiter in den Ruhestand verabschieden oder – besonders schwierig – Trauerreden auf verstorbene Mitarbeiter halten. Das erfordert eine Grundschule und „Training on the job“. Nicht jeder wird es zur Meisterschaft bringen, ein durchschnittlicher Redner kann aber jeder werden.⁴¹ Nicht die schlechteste Idee ist es, einen Ghostwriter einzusetzen.⁴² Die Umsetzung in der Rede bleibt dann immer noch als Aufgabe. Außerdem müssen Juristen (Personal)Gespräche führen, Konferenzen leiten und verhandeln. Auch das will gelernt sein.

Ein Tabuthema – bei Musikern,⁴³ Schauspielern, Wettkampfsportlern, Prüfungskandidaten (Prüfern!) und anderen, die in der Öffentlichkeit auftreten – ist das „Lampenfieber“, die Aufführungs- oder Redeangst. Es gibt eine Reihe von Methoden

34 Vgl. www.streitkultur.net/content/view/19/40/, zuletzt besucht am 20. Juni 2010.

35 Der erste deutsche Debattierclub, Streitkultur e. V., wurde 1990 in Tübingen gegründet und ist Deutscher Debattiermeister 2010/2011, vgl. www.streitkultur.net, zuletzt besucht am 20. Juni 2010.

36 Vgl. www.vdch.de/, zuletzt besucht am 20. Juni 2010.

37 Vgl. das Magazin der deutschen und deutschsprachigen Debattierszene „Achte Minute“; achte.minute.vdch.de/, zuletzt besucht am 20. Juni 2010.

38 Der Verfasser dankt seinen studentischen Tutoren *Peter Croonenbroeck, Pauline Leopold und Iris Reuter* herzlich für die Unterstützung in der „Juristischen Debatte“ und der „Kriminologisch-kriminalpolitischen Debatte“ an der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen.

39 www.jugend-debattiert.de/, zuletzt besucht am 21. Juni 2010.

40 www.zeitverlag.de/veranstaltungen/deutsche-debattiermeisterschaft-der-zeit-debatten/, zuletzt besucht am 21. Juni 2010.

41 Vgl. etwa *V.-F. Birkenbihl*, Rhetorik – Redetraining für jeden Anlass, 12. Aufl., Freiburg 2010.

42 www.ghostwriterservice.de/, zuletzt besucht am 29. Juni 2010.

43 Bei Musikern – mit zehn praktischen Tipps – www.mehner.info/html/aufsatz-lampenfieber.html, zuletzt besucht am 29. Juni 2010.

und Tipps,⁴⁴ dieses Problem in den Griff zu bekommen. Man kann sich – zum Teil mit stolzen Preisen – coachen lassen.⁴⁵

Wer in der Strafrechtspflege, in der Kriminologie, in der forensischen Psychiatrie/Psychologie oder in der Kriminalistik praktisch oder wissenschaftlich arbeiten will, muss sich spezielle Formen der Gesprächsführung aneignen: Verschiedene Formen des Interviews,⁴⁶ Vernehmungslehre/-kunde⁴⁷ und Exploration als experimentell-diagnostischer Methode zur Untersuchung von Persönlichkeitseigenschaften, Interessen, Werthaltungen, Einstellungen, Problemen und Denkweisen des Befragten.

Im Rahmen dieses Beitrags kann nicht mehr als eine halbwegs systematische Aufzählung der Redeformen mit weiterführenden Nachweisen erfolgen. Sie zeigt immerhin, wie vielschichtig das Reden in juristischen und angrenzenden Berufen ist und dass diese Fähigkeiten niemanden zufallen.

V. Mediation

„Schlichten ist besser als Richten.“ Unter diesem Motto hat die (außer)gerichtliche Streitschlichtung in die Rechtspflege Einzug gehalten. Mediation⁴⁸ ist dabei zu einem nahezu alle Rechtsgebiet durchziehenden Prinzip geworden. Es hat vor allem auch die Prozessordnungen, das gerichtliche Verfahren und die außergerichtliche Verfahrenserledigung nachhaltig geprägt. Das gilt für das Strafrecht,⁴⁹ insbesondere für den außergerichtlichen Täter-Opfer-Ausgleich. Aber auch das Zivilrecht ist betroffen, etwa im Familienrecht, im Erbrecht⁵⁰ und im Arbeitsrecht,⁵¹ also in Rechtsgebieten mit engen und problematischen sozialen Verhältnissen unter den Beteiligten. Hier

44 www.zehn.de/die-10-wirksamsten-tipps-gegen-lampenfieber-478624-0, und www.philognosie.net/index.php/tip/tipview/972, zuletzt besucht am 29. Juni 2010.

45 www.redeakademie.de/preise-coaching.html, zuletzt besucht am 29. Juni 2010.

46 T. Brüsemeister, Qualitative Forschung – Ein Überblick, 2. Aufl., Wiesbaden 2008, S. 99-149.

47 R. Bender/A. Nack/W.-D. Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht – Vernehmungslehre – Ein Leitfaden für die Praxis, 3. Aufl., München 2007; T. Gössweiner-Saiko, Forensische Vernehmungskunde – Ein Grundriß für die Praxis der Strafrechtspflege unter besonderer Berücksichtigung unabdingbarer Grund- und menschenrechtlicher Aspekte, Eisenstadt: Prugg 1992; K. Habschick, Erfolgreich Vernehen – Kompetenz in der Kommunikations-, Gesprächs- und Vernehmungspraxis, 2. Aufl., Heidelberg 2009.

48 Zur Mediation insgesamt F. Haft/K. von Schlieffen/H.-G. Bamberger (Hrsg.), Handbuch Mediation – Verhandlungstechnik, Strategien, Einsatzgebiete; 2. Aufl., München 2009; K.-J. Hopf/F. Steffek, Mediation – Rechtstatsachen, Rechtsvergleich, Regelungen, Tübingen 2008.

49 S. Tränkle, Im Schatten des Strafrechts – Eine Untersuchung der Mediation in Strafsachen am Beispiel des deutschen Täter-Opfer-Ausgleichs und der französischen médiation pénale auf der Grundlage von Interaktions- und Kontextanalysen, Berlin 2007.

50 Chr. R. Siegel, Mediation in Erbstreitigkeiten – Die Vorzüge eines interessensbasierten Verfahrens für die Lösung familieninterner Konflikte mit erbrechtlichem Bezug, Berlin 2009.

51 J. Jousseen (Hrsg.), Mediation im Arbeitsrecht – Tagung vom 25./26. April 2009, München 2009.

geht es in erster Linie um eine außergerichtliche Streitschlichtung; die Methode strahlt aber auch auf den Zivilprozess⁵² aus.

Auch im öffentlichen Recht ist die Mediation aktuell, zum Beispiel im Steuerrecht,⁵³ im Verwaltungsrecht⁵⁴ und im Sozialrecht.⁵⁵

VI. Prüfungsgespräche

Auf die Bedeutung simulierter Prüfungsgespräche im Universitätsexamen und im Staatsexamen wurde bereits hingewiesen. Der Verfasser hat solche Übungen wiederholt angeboten und dabei mit einer Diplom-Psychologin zusammengearbeitet.⁵⁶ Der Verfasser war dabei schwerpunktmäßig für den fachlichen Teil zuständig, die Kollegin eher für die emotionalen Anteile. Das hat sich bewährt, weil bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern immer wieder erhebliche (Prüfungs)Ängste, aber auch Persönlichkeitsstörungen auftauchten. Die Veranstaltungen begannen in der Regel mit einem Impulsreferat der Dozenten: Ablauf der Prüfung, Verhalten in der Prüfung, Entspannung, Bewältigung schwieriger Situationen u.a. Danach wurde das Prüfungsgespräch mit zwei oder drei Kandidaten geführt und auf Video aufgezeichnet. Jeder Kandidat erhielt einen so genannten „Scout“ aus dem Kreis der anderen Teilnehmer, der ihn mit Hilfe eines Formblattes beobachtete und ihm eine – möglichst freundlich formulierte – Rückmeldung gab. Behandelt wurden Originalthemen aus früheren Prüfungen. Nach der Prüfung hatten – in dieser Reihenfolge – die Kandidaten, die Dozentin, die Scouts und zum Schluss der Verfasser das Wort. Im Anschluss daran wurden die Videoaufzeichnungen der Prüfungsgespräche gemeinsam betrachtet und analysiert. Die Übungen wurden von den Studierenden gut angenommen und als hilfreich empfunden. Jeder Studierende sollte unterschiedlich gelagerte Prüfungsgespräche bestreiten („Fall“, „Problem“), um sicher zu werden.

VII. Grundlagen der (juristischen) Rhetorik

Juristische Rhetorik sollte sich nicht in irgendwelchen Trainingskursen erschöpfen. Angehende Juristen sollten auf der Universität – jedenfalls bis zu einem gewissen

52 *J. Volkmann*, Mediation im Zivilprozess – Rechtliche Rahmenbedingungen für ein gerichtsinternes Mediationsangebot, Frankfurt am Main et al. 2006.

53 *D. Berning, D/G. Schwamberger*, Wirtschaftsmediation für Steuerberater – Mediation als neues Beratungsfeld, Wiesbaden 2008.

54 *J. F. Bader*, Gerichtsinterne Mediation am Verwaltungsgericht, Berlin 2009.

55 *T. T. Weitz*, Gerichtsnahe Mediation in der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit, Frankfurt am Main et al. 2008.

56 Der Verfasser dankt Diplom-Psychologin Dr. *Kerstin Reich*, früher: Institut für Kriminologie der Universität Tübingen, für die langjährige gute Zusammenarbeit.

Grad – in die Grundlagen der Rhetorik eingeführt werden.⁵⁷ Das sollte in einem Curriculum „Juristische Rhetorik“ verankert sein.

Das gilt insbesondere für die Topik.⁵⁸ Diese Praxis des Schlussfolgerns weist viele Parallelen zu der juristischen Argumentation auf. Der Jurist kann nicht nur mit juristischen (Auslegungs)Methoden und mit empirischen Argumenten punkten, sondern auch mit rhetorischen Topoi, vorausgesetzt er kennt sie. Die verschiedenen Typen von Argumenten⁵⁹ – deduktive, induktive, indirekte – sollten ihm bekannt sein und angewendet werden können. So wertet es eine Studienarbeit oder einen Seminarvortrag auf, wenn der Student einen Schluss vom Allgemeinen zum Besonderen (argumentum a posteriori)⁶⁰ oder einen Beweis durch Widerspruch (argumentum e contrario)⁶¹ bringt. Es ist auch kein Schaden, wenn der Jurist Fehlschlüsse und Scheinargumente kennt, damit er sie vermeidet oder reagieren zu können, wenn andere sie gegen ihn einsetzen. Er sollte man beispielsweise einen Autoritäts- oder Referentverweis (argumentum ad verecundia)⁶² als Fehlschluss und eine Scheinrationalität (argumentum ad judicium)⁶³ als Scheinargument entlarven und die passende Replik haben. Wer sich damit systematisch befasst, ist in der juristischen Praxis im Vorteil.

D. Curriculum „Juristische Rhetorik“

I. Zertifikat „Juristische Rhetorik“ an der Universität Mannheim

An der Universität Mannheim wird bereits ein qualifiziertes Zertifikat „Juristische Rhetorik“ mit folgenden Elementen erteilt:⁶⁴

- Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Streit-Kultur“, dem ständigen Proseminar des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Rhetorik und Europäische Rechtsgeschichte an der Universität Mannheim über mindestens zwei Semester;

⁵⁷ J. Knappe, Was ist Rhetorik?, Stuttgart 2000; ders., Allgemeine Rhetorik – Stationen der Theoriegeschichte; Stuttgart 2000; G. Ueding, Klassische Rhetorik, 4. Aufl., München 2005; ders., Moderne Rhetorik, 2. Aufl., München 2009.; K.-H. Göttert, Einführung in die Rhetorik – Grundbegriffe, Geschichte, Rezeption. 4. Aufl., Paderborn 2009.

⁵⁸ Das Hauptwerk von Aristoteles befindet sich in deutscher Übersetzung unter www.zeno.org/Philosophie/M/Aristoteles/Organon/Die+Topik, zuletzt besucht am 29. Juni 2010; instruktiv zur Begründungslehre T. Walter, Kleine Rhetorikschule für Juristen, München 2009, S. 143 ff.

⁵⁹ Übersicht unter de.wikipedia.org/wiki/Typen_von_Argumenten, zuletzt besucht am 29. Juni 2010.

⁶⁰ Beispiel: „In der Vergangenheit hat es immer Kriminalität gegeben. Also werden wir es auch nicht schaffen, die Kriminalität zu eliminieren. Es bleibt die Kriminalitätskontrolle.“

⁶¹ Beispiel: „Die Gegner des elektronisch überwachten Hausrisses behaupten, dass die Einführung zu einer Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle führt. Richtig ist vielmehr, dass dann die Zahl der Freiheitsstrafen zurückgeht.“

⁶² Beispiel: „Auch Prof. Dr. X schreibt in seinem Buch, dass ...“.

⁶³ Beispiel: „Die Labeling-Theorie kann nicht richtig sein. Dass Straftaten wirklich begangen werden und nicht nur Zuschreibungsprozesse sind, sagt einem doch der gesunde Menschenverstand. Sind die Verletzung von Opfern oder aufgebrochene Türen denn auch nur virtuell?“

⁶⁴ www.uni-mannheim.de/fakult/jura/ls/falk/index.htm

- Erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem Seminar oder Proseminar zur Juristischen Rhetorik;
- Zusätzlich mindestens drei der folgenden Veranstaltungen:
 - Mannheimer Zivilrechts-Moot-Court,
 - Historische Grundlagen der Europäischen Rechtskultur,
 - Grundlagenvorlesung zur Rechtsphilosophie und/oder Rechtssoziologie und/oder juristischen Methodenlehre,
 - Außergerichtliche Streitbeilegung (Wirtschaftsmediation),
 - Verhandlungsführung,
 - Deutsch für Juristen.
- Teilnahme an einer abschließenden Disputatio. Hierbei soll die Fähigkeit zur freien Rede durch die Vorstellung von Thesen und deren Verteidigung unter Beweis gestellt werden.

Das Mannheimer Zertifikat ist vorbildlich, weil hier sowohl die wissenschaftlichen Grundlagen der juristischen Rhetorik behandelt werden als auch praktische Übungen stattfinden. Im Übrigen lässt das Programm die Handschrift der dort tätigen Dozenten erkennen. Das ist naheliegend, denn in der juristischen Rhetorik müssen sich die Dozenten – noch mehr als in speziellen juristischen Fächern – persönlich einbringen.

II. Curriculare Überlegungen

Bei der Entwicklung von Curricula zur juristischen Rhetorik sollte man keine „Einheitslösung“ anstreben. Schon praktische Überlegungen verbieten das, weil nicht überall alles angeboten werden kann.

Anzustreben ist eine Mischung aus wissenschaftlichen Grundlagen und praktischen Übungen. Theorielastigkeit ist ebenso zu vermeiden wie reine Trainingskurse.

Der angehende Jurist sollte Gerichtsverhandlungen simulieren und Prüfungsgespräche üben. Er sollte Grundzüge der Deklamation, der Disputation und der Debatte kennen und anwenden. Darüber hinaus sollte er nach Wahl Veranstaltungen in Mediation und Verhandlungsführung besuchen. Die Teilnahme an nationalen oder internationalen Moot Courts dürfte Fortgeschrittenen vorbehalten sein.

Für ein solches Curriculum ist Professionalität geboten. Die Veranstaltungen sollten von entsprechend aus- und fortgebildeten Fachleuten durchgeführt werden. Man sollte aber auch die Kenntnisse und Fähigkeiten studentischer Tutoren nicht unterschätzen, etwa in der juristischen Debatte.

Ein weiteres Gütekriterium ist Interdisziplinarität. Die juristische Rhetorik hat viele Wurzeln und strahlt in unterschiedliche Wissenschaften aus. Daher sollten nach

Möglichkeit beteiligt werden: Juristen, Rhetoriker, Sprachwissenschaftler, Informator, Theologen und Psychologen. Volluniversitäten haben insoweit Vorteile.⁶⁵

Die Curricula können und sollten sich an unterschiedliche Zielgruppen wenden. Sicherlich stehen dabei die Studierenden im Vordergrund. Gerade für die juristische Rhetorik gilt. „Was Häns’chen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr“. Anfängerkurse sollten daher schon für die ersten Semester angeboten werden, damit die jungen Studierenden nicht „abtauchen“, sondern zum Reden motiviert werden und Selbstvertrauen gewinnen. Eine besondere Zielgruppe sind Studierende, bei denen Deutsch nicht die Muttersprache ist. Hier sollten besondere Kurse stützend angeboten werden, um sie an das durchschnittliche Sprachniveau heranzuführen. Ähnlich wie in den klassischen juristischen Gebieten sollte es Fortgeschrittenenübungen geben. Juristische Rhetorik sollte sich nicht auf die Studierenden beschränken. Das ist auch etwas für die Lehrenden, weil man in der juristischen Rhetorik niemals auslernt und weil das rhetorische Niveau bei Professoren und Assistenten zum Teil noch (stark) verbesslungsfähig ist.⁶⁶ Schließlich sind Angebote in juristischer Rhetorik für Alumni denkbar. Hier besteht, etwa bei Rechtsanwälten, Bedarf. Hier hätten die juristischen Fakultäten gute Möglichkeiten, Alumni anzusprechen und mit Wissen und Fertigkeiten wieder an die „alma mater“ zu binden.

E. Schlussbemerkung

Die Rechtspflege ist im Wandel. Sie öffnet sich den Bürgerinnen und Bürgern und wird transparenter. Das zeigt sich in einer neuen – bürgerfreundlichen – Mündlichkeit, insbesondere in der Strafrechtspflege, da für das Strafrecht der Strafprozess mit der Hauptverhandlung von besonderer Bedeutung ist.

Mehr oder weniger bewusst spiegelt sich das auch in der juristischen Lehre wider. Nach über 500 Jahren Juristenausbildung ausschließlich in Hörsälen und Seminarräumen werden in den deutschen Juristenfakultäten nun – endlich – die ersten akademischen „Gerichts- und Verhandlungssäle“ eingerichtet und genutzt. Bis sich die juristische Rhetorik in der erforderlichen Art und Weise in die juristische Lehre integriert hat, ist es noch ein weiter Weg. Im derzeitigen Stadium geht es darum, mehr praktische und theoretische Veranstaltungen zur juristischen Rhetorik anzubieten und die einzelnen Veranstaltungen methodisch-didaktisch zu verbessern. Parallel dazu sollten interdisziplinär wissenschaftlich fundierte Curricula „Juristische Rhetorik“ entwickelt und umgesetzt werden. „Einheitslösungen“ sind dabei abzulehnen.

65 Dazu die Salzburg-Tübinger Rhetorikgespräche (SaTüR) für Wissenschaftler unterschiedlicher Disziplinen, auch Juristen, vgl. jüngst www.uni-tuebingen.de/uni/nas/Programm_SaT%C3%BCR.pdf, zuletzt besucht am 5. Juli 2010.

66 Etwa im Rahmen eines „Toast Clubs“ bei Wein und Käse; vgl. instruktiv *T. von Trotha* (früherer Redenschreiber von Altbundeskanzler *Helmut Schmidt*) mit Spielregeln und Themen in www.redenschreiben.de/redenschreiben.html; „Toastclub“, zuletzt besucht am 21. Juni 2010.

Juristische Rhetorik an juristischen Fakultäten darf organisatorisch, methodisch und hinsichtlich der Zielgruppen durchaus eine lokale Note haben: „Einheit in Vielfalt“. Das wird der Entwicklung gut tun.

Allerdings sollte die Entwicklung der juristischen Rhetorik an den Juristenfakultäten vorangetrieben werden. Die deutsche Juristenausbildung darf sich nicht auf die schriftliche juristische Leistung und auf die juristische Fachlichkeit fokussieren. Die praktische Tätigkeit eines Juristen – in welchem juristischen Beruf auch immer – hat erhebliche mündliche Anteile, die in der Ausbildung nicht zu kurz kommen dürfen. Europäisierung und Globalisierung des juristischen Marktes erfordern in der deutschen Juristenausbildung erhebliche Anstrengungen, damit die hier ausgebildeten Juristen rhetorisch besser werden. Daher gilt für die Studierenden: „Rede im Studium!“⁶⁷ und für Verantwortliche in der juristischen Ausbildung: „Auf zu neuer Mündlichkeit!“

67 T.-C. Bartsch/B. F. Rex, *Rede im Studium – Ein Rhetorik-Leitfaden für Studierende*, Stuttgart 2008; sowie Bartsch/Hopppmann/Rex/Vergeest, *Trainingsbuch* (Fn. 8).